

Vertragsanfechtung wegen Irrtums

Unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt das Vorliegen eines Irrtums zur Anfechtung oder Anpassung des Vertrags. Ein Irrtum ist die unrichtige Vorstellung von der Wirklichkeit. Der Irrtum kann in drei Kategorien unterteilt werden: Erklärungssirrtum, Geschäftssirrtum und Motivirrtum.

Ein Erklärungssirrtum liegt dann vor, wenn man sich über die Bedeutung der Erklärung im Irrtum befindet. Mit anderen Worten: Der Erklärende erklärt etwas anderes, als er erklären wollte, z.B. durch Versprechen, Verschreiben, Verrechnen, falsches Begriffsverständnis (Fachtermini, Fremdsprache), etc. Sofern allerdings dem Vertragspartner der wahre Wille des Erklärenden bekannt ist und mit dessen Willen übereinstimmt, so gilt ohnehin das von beiden Seiten Gewollte und nicht das tatsächlich Erklärte.

Der Geschäftssirrtum betrifft die Natur des Rechtsgeschäftes, insbesondere dessen Inhalt (Vertragsgegenstand), oder eine für das Geschäft bedeutsame Eigenschaft (oder Identität) der Person des Geschäftspartners. Zum Beispiel: Irrtum über die Größe der Wohnfläche nach Quadratmetern, Fehlvorstellung über das Alter eines Kaufgegenstandes, etc.

Ein Motivirrtum ist gegeben, wenn der Erklärende über außerhalb des eigentlichen Geschäftsinhaltes im Vorfeld des Willensentschlusses liegende Umstände irrt. Dazu zählt insbesondere ein Irrtum über den gemeinen Wert eines Kaufgegenstands. Motivirrtümer führen nur bei unentgeltlichen Geschäften zu einer Anfechtbarkeit, sowie dann, wenn das Motiv zum Inhalt des Vertrags vereinbart wurde.

Darüber hinaus ist eine Irrtumsanfechtung insbesondere nur dann möglich, wenn der Vertragspartner den Irrtum veranlasst hat, wenn dem Vertragspartner der Irrtum offenbar auffallen musste und auch dann, wenn beide Vertragspartner demselben Irrtum unterlegen sind und dieser gemeinsame Irrtum die Hauptsache betrifft.

Wenn der im Irrtum befindliche Vertragspartner das Geschäft ohne Irrtum nicht abgeschlossen hätte, ist der Vertrag anfechtbar. Wenn er den Vertrag ohne Irrtum mit einem anderen Inhalt abgeschlossen hat, kommt eine Anpassung des Vertrags in Betracht. Maßgeblich ist in jedem Fall der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Bei einer erfolgreichen Anfechtung sind erbrachte Leistungen rückabzuwickeln.

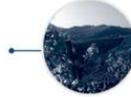
**RECHTSINFOS für Unternehmen - DR. ROLAND WEINRAUCH, LL.M. (NYU) –
WEINRAUCH RECHTSANWÄLTE GmbH**

Für sämtliche vertragsrechtliche Fragen steht Ihnen das Team der Weinrauch Rechtsanwälte GmbH jederzeit zur Verfügung.

(Jänner 2026)

Infos: <https://weinrauch-rechtsanwaelte.at>

Fehring



M kanzlei@anwaltei.at

T +43 3155 20 994

F +43 3155 20 994 150

A Hauptplatz 9 | 8350 Fehring